

Urlaub für Beamte

1. Grundlage

Die Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt auf der Grundlage von § 68 NBG in Verbindung mit der NEUrIVO.

2. Dauer des Erholungsurlaubs

	Bei einer 6-Tage- Woche	Bei einer 5-Tage- Woche	Bei einer 4 Tage- Woche
Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	31 Arbeitstage	26 Arbeitstage	21 Arbeitstage
Bis zum vollendeten 40 Lebensjahr	35 Arbeitstage	29 Arbeitstage	23 Arbeitstage
Nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	36 Arbeitstage	30 Arbeitstage	24 Arbeitstage

3. Beantragung

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub wird dem Beamten auf seinen Antrag hin gewährt, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und der Beamte die Wartezeit (6 Monate ab Dienstantritt) erfüllt hat.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der kirchlichen Gesetzgebung.